Handelsverband Bayern e.V. Praxis WISSEN

Firmenüblicher Briefkopf
Adresse
Ort, Datum
Urlaubsanspruch und Verfall
Sehr geehrte Frau/Herr,
Ihr Urlaubsanspruch beträgt für das laufende Jahr insgesamt Werktage/Arbeitstage. Davon haben Sie bereits Werktage/Arbeitstage in natura eingebracht. Damit sind derzeit noch Werktage/Arbeitstage offen
Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der Urlaub im laufenden Kalenderjahr beantragt und genommen werden muss, da er ansonsten mit Ablauf des Kalenderjahres verfällt.
Eine Übertragung des Urlaubs in das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in Ihrer Person liegende Gründe dies rechtfertigen. In diesem Fall verfällt der Urlaub, wenn er nicht bis zum Ablauf des 31.03. des Folgejahres beantragt und eingebracht wurde.
Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift